III. Verwaltungsgerichtshof. Entscheid vom 23. Februar 1999 in der Beschwerdesache **(3A 98 164)**, **R., Beschwerdeführer**, gegen die **Kommission für Administrativmassnahmen im Strassenverkehr des Kantons Freiburg**, Tafersstrasse 10, 1700 Freiburg, **Beschwerdegegnerin,** betreffend **Strassenverkehrsrecht, Entzug des Führerausweises wegen Fahrens in übermüdetem Zustand, (Entscheid der Kommission vom 26. November 1998).**

A. R. fuhr in der Nacht vom 9. auf den 10. Oktober 1998 von nach . In geriet er auf die linke Strassenseite und kollidierte mit einem entgegenkommenden Personenwagen. R. gab an, dass er müde gewesen und vermutlich eingenickt sei.

B. Mit Verfügung vom 26. November 1998 entzog die Kommission für Administrativmassnahmen im Strassenverkehr des Kantons Freiburg R. in Anwendung von Art. 16 Abs. 2 lit. a des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01) den Führerausweis für die Dauer von zwei Monaten. Gegen diesen Entscheid beschwert sich R. beim Verwaltungsgericht mit Eingabe vom 3. Dezember 1998. Er beantragt sinngemäss, von einem Führerausweisentzug abzusehen. Zur Begründung bringt er vor, er sei aus beruflichen Gründen auf den Führerausweis angewiesen.

Die Vorinstanz schliesst auf Abweisung der Beschwerde.

C. Mit Strafbefehl vom 10. Dezember 1998 sprach der Oberamtmann R. schuldig des Nichtbeherrschens des Fahrzeuges und des Fahrens in übermüdetem Zustand (Art. 31 Abs. 1 und 2 SVG in Verbindung mit Art. 90 Ziff. 1 SVG) und verurteilte ihn zu einer Busse von 300 Franken. Das Urteil ist rechtskräftig.

Der III. Verwaltungsgerichtshof
zieht in Erwägung:

1. ...

2. a) Der Führerausweis kann entzogen werden, wenn der Führer Verkehrsregeln verletzt und dadurch den Verkehr gefährdet oder andere belästigt hat. In

leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden (Art. 16 Abs. 2 SVG). Der Führerausweis muss entzogen werden, wenn der Führer den Verkehr in schwerer Weise gefährdet hat (Art. 16 Abs. 3 lit. a SVG). In schwerer Weise gefährdet den Verkehr im Sinne von Art. 16 Abs. 3 SVG lit. a SVG der Führer, der durch grobe Verletzung der Verkehrsregeln eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt (Art. 32 Abs. 2 der Verordnung vom 27. Oktober 1976 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr, VZV, SR 741.51). Der Führerausweisentzug setzt nach dieser gesetzlichen Ordnung also einerseits eine Verkehrsregelverletzung und andrerseits eine dadurch verursachte Verkehrsgefährdung voraus. Eine konkrete Verkehrsgefährdung ist allerdings nicht notwendig; es genügt, wenn das Verhalten des Fahrzeuglenkers nach den jeweiligen Gegebenheiten geeignet war, den Verkehr zu gefährden (so genannte erhöht-abstrakte Gefährdung; BGE 105 Ib 255 Erw. 1b S. 257).

Art. 31 Abs. 2 VZV nennt lediglich ein leichtes Verschulden und einen guten Leumund als Motorfahrzeugführer als Voraussetzung für die Zubilligung des leichten Falls (Verwarnung). Das dritte Kriterium, wonach auch die Schwere der Verkehrsgefährdung mit einzubeziehen ist, wurde durch die Rechtsprechung eingefügt (BGE 105 Ib 255 Erw. 2c S. 259).

b) Gemäss Art. 90 Ziff. 1 SVG wird mit Haft oder Busse bestraft, wer Verkehrsregeln dieses Gesetzes oder der Vollziehungsverordnung des Bundesrates verletzt. Nach Art. 90 Ziff. 2 SVG wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft, wer durch grobe Verletzung der Verkehrsregeln eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt.

Art. 90 Ziff. 2 SVG ist nach der Rechtsprechung objektiv erfüllt, wenn der Täter eine wichtige Verkehrsvorschrift in objektiv schwerer Weise missachtet und die Verkehrssicherheit abstrakt oder konkret gefährdet hat. Subjektiv erfordert der Tatbestand, dass dem Täter aufgrund eines rücksichtslosen oder sonstwie schwerwiegend regelwidrigen Verhaltens zumindest eine grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist. Eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer im Sinne von Art. 90 Ziff. 2 SVG ist bereits bei einer erhöhten abstrakten Gefährdung gegeben. Die erhöhte abstrakte Gefahr setzt die naheliegende Möglichkeit einer konkreten Gefährdung oder Verletzung voraus.

c) Der Umstand, dass ein Fahrzeuglenker aus beruflichen Gründen auf den Führerausweis angewiesen ist, spielt bei der Prüfung der Frage, ob anstelle des Führerausweisentzugs eine Verwarnung ausgesprochen werden kann, keine Rolle. Dieses Kriterium ist allenfalls bei der Zumessung der Entzugsdauer zu berücksichtigen. Denn eine verkehrsgefährdende Verkehrsregelverletzung erscheint weder objektiv noch subjektiv als leichter, wenn sie von einem Führer begannen wird, der beruflich auf das Fahrzeug angewiesen ist (BGE 105 Ib 255 Erw. 2b S. 259).

3. a) Nach Art. 31 SVG muss der Führer das Fahrzeug ständig so beherrschen, dass er seinen Vorsichtspflichten nachkommen kann (Abs. 1). Wer angetrunken, übermüdet oder sonst nicht fahrfähig ist, darf kein Fahrzeug führen (Abs. 2; siehe auch Art. 2 Abs. 1 der Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962, VRV, SR 741.11).

   Der Beschwerdeführer sagte anlässlich seiner Einvernahme durch die Polizei aus, dass er sich nicht mehr erinnere, was genau geschehen sei. Er habe plötzlich Lichter bemerkt. Er müsse aber erwähnen, dass er immer noch müde gewesen sei, und es möglich sei, dass er für einen kurzen Moment am Steuer eingenickt sei.

   Damit steht fest, dass der Beschwerdeführer sein Fahrzeug in übermüdetem Zustand gelenkt hatte und mithin gegen die erwähnte Bestimmung verstossen hat.

   b) Die Verkehrsgefährdung kann objektiv nicht als leicht eingestuft werden. Es ist evident, dass ein stark übermüdeter Fahrer so sehr wie ein alkoholisierter sein Fahrzeug nicht ausreichend sicher beherrschen kann. Wer in solchem Zustand Auto fährt, schafft eine ernstliche Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer und verstosst daher in grober Weise gegen elementare Verkehrsregeln. In subjektiver Hinsicht muss das Verhalten des Beschwerdeführers als grobe Fahrlässigkeit gewertet werden. Der Beschwerdeführer hatte einen langen Arbeitstag hinter sich und musste wegen der Müdigkeit anhalten, um zu schlafen. Nach dem Aufwachen fuhr er weiter, obwohl er wusste, dass er immer noch müde war. Es liegt somit auch subjektiv eine schwere Verkehrsregelverletzung vor (Praxis 85/1996 Nr. 176 S. 646).

   c) Der Beschwerdeführer besitzt den Führerausweis für Personenwagen (Kategorie B) seit dem 2. Dezember 1994. Am 20. August 1996 musste ihm der Ausweis wegen Fahrens mit übersetzter Geschwindigkeit für die Dauer eines Monats entzogen werden. Er weist somit keinen ungetrübten automobilistischen Leumund auf.

   d) Nach dem Gesagten bleibt festzustellen, dass die Vorinstanz dem Beschwerdeführer zu Recht vorwirft, den Verkehr im Sinne von Art. 16 Abs. 2 lit. a SVG in schwerer Weise gefährdet zu haben; der Führerausweis ist zu entziehen.

4. a) Nach Art. 17 Abs. 1 SVG ist die Dauer des Entzugs nach den Umständen festzusetzen; sie beträgt jedoch mindestens einen Monat (lit. a). Sie beträgt jedoch mindestens sechs Monate, wenn dem Lenker der Ausweis wegen einer Widerhandlung entzogen werden muss, die er innert zwei Jahren seit Ablauf des letzten Entzugs begangen hat (Art. 17 Abs. 1 lit. c SVG). Insbe-

sondere richtet sich die Entzugsdauer nach der Schwere des Verschuldens, dem Leumund als Motorfahrzeugführer sowie auch der beruflichen Notwendigkeit, ein Motorfahrzeug zu führen (Art. 33 Abs. 2 VZV).

b) Mit Verfügung vom 20. August 1996 wurde dem Beschwerdeführer der Ausweis für die Dauer eines Monats entzogen. Der Vollzug dieser Massnahme erfolgte vom 4. September bis zum 3. Oktober 1996. Der hier zu beurteilende Fall ereignete sich am 14. Oktober 1998. Art. 17 Abs. 1 lit. c SVG findet somit keine Anwendung.

c) Das Verschulden des Beschwerdeführers kann, wie erwähnt, nicht als leicht bezeichnet werden. Es ist nur glücklichen Umständen zu verdanken, dass die Kollision zwischen den beiden Fahrzeugen nicht weitaus grössere Folgen hatte. Weiter ist zu erwähnen, dass der automobilistische Leumund des Beschwerdeführers nicht ungetrübt ist.

d) Der Beschwerdeführer wohnt in ... und arbeitet seit dem 4. Dezember 1998 in ... Er arbeite von 09.00 bis 14.00 und von 18.00 bis 23.00 Uhr. Der Beschwerdeführer wirft die Frage auf, wie er ohne Führerausweis vom Wohnort zum Arbeitsort und wieder zurück gelangen soll.

e) Der Beschwerdeführer kann die öffentlichen Verkehrsmitteln benutzen, um von ... nach ... zu fahren. Mit dem Bus oder der Bahn kann er vor 09.00 Uhr an seinem Arbeitsort eintreffen. Hingegen gibt es keine Möglichkeit, nach 23.00 Uhr nach Hause zu gelangen. Dies begründet aber noch kein Angewiesensein auf den Führerausweis. Denn die berufliche Existenz des Beschwerdeführers ist nicht in Frage gestellt. Ein Motorfahrzeugführer ist nur dann beruflich auf den Führerausweis angewiesen, wenn die Berufsausübung durch den Ausweisentzug verunmöglicht (z.B. Berufschauffeur) oder zumindest in unzumutbarer Weise erschwert (z.B. erhebliche Erwerbseinbussen) würde. Die blosse Angewiesenheit auf ein Auto zu Berufszwecken genügt noch nicht, um eine Notwendigkeit im Sinne von Art. 33 Abs. 2 VZV darzutun; Voraussetzung ist vielmehr, dass der Fahrzeuglenker in besonderem Masse auf die Verwendung eines Autos angewiesen ist (BGE 123 II 572; AGVE 1989 S. 142).

Der Beschwerdeführer muss eine Lösung finden, um trotz des Entzugs des Führerausweises seinen Arbeitsweg zurücklegen zu können. Wenn die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich ist, dann kann er sich beispielsweise durch eine Drittperson (Familienangehörige, Freunde oder eine nicht mehr berufstätige Person) führen lassen. Auch dürfte es möglich sein, dass er bei seinem Arbeitgeber oder in der näheren Umgebung seines Arbeitsortes ein Zimmer nimmt. Natürlich werden ihm dadurch finanzielle Mehraufwendungen, verbunden mit einer erhöhten zeitlichen Bean-

spruchung, entstehen. Dies hat der Beschwerdeführer aber selber zu verantworten. Es ist eine Folge der von ihm begangenen Verkehrsregelverletzung. In der Regel hat jeder Führerausweisentzug für den Betroffenen Nachteile zur Folge; das gehört gerade zur Erziehungsfunktion der Massnahme. Im Übrigen bleibt dem Beschwerdeführer seit Zustellung des angefochtenen Entscheids genügend Zeit, um sich auf die Massnahme einzustellen.

f) Nach dem Gesagten bleibt festzustellen, dass kein Härtefall vorliegt, der eine Herabsetzung der Entzugsdauer rechtfertigen würde. Würde man dem Gesuch stattgeben, würde dadurch die angestrebte und notwendige Spezialprävention illusorisch. Die Beschwerde erweist sich somit als unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist.

5. Kosten.